



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Düsseldorf, den 13.06.2022

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion und weiterer Maßnahmen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH mit Bescheid vom 31.05.2022 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse am Standort Swalmener Str. 3 in 41379 Brüggen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Keramikindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Schneiderwind





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Röben Tonbaustoffe GmbH
Klein Schweinebrück 168
26349 Zetel

Datum: 31. Mai 2022

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0079/15/2.10.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Schneiderwind
Zimmer: 260
Telefon:
0211 475-9341
Telefax:
0211 475-2790
ralf.schneiderwind@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion und weiterer Maßnahmen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.09.2015

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 25.09.2015, in der Fassung vom 30.04.2017, zuletzt ergänzt am 17.01.2022, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Nr. 2.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 31. Mai 2022

Seite 2 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Dachziegeln
(Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse)

am Standort

**Swalmener Str. 3, 41379 Brüggen,
Kreis Viersen, Gemarkung Brüggen-Born, Flur 5, Flurstück 126**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 12,3 t/h gebrannter Ziegel (bisher 8,4 t/h)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Erhöhung der Produktionskapazität von 8,4 t/h auf 12,3 t/h gebrannter Dachziegel (durch betriebliche Maßnahmen)**
- 2) Errichtung und Betrieb einer automatischen Verpackungsanlage (als Ersatz für eine bestehende Anlage)**
- 3) Errichtung und Betrieb einer Vakuumfilterpresse zur Aufbereitung von Engobenwaschwasser**
- 4) Gipswasseraufbereitung: Brauchwasseraufbereitungsanlage für das Reinigungsabwasser aus der Gipserei**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 3 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Eingeschlossene Entscheidungen

Die vorliegende Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen ein.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Datum: 31. Mai 2022

Seite 4 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

III.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter der folgenden Bedingung:

Die Versickerung des Reinigungsabwassers aus der Gipserei, welches aus der Reinigung der Formen für das Ziegelpressen resultiert (Reinigungswasser), ist frühestmöglich zu beenden und die Versickerungsringle zurückzubauen. Die Versickerung ist spätestens bis zum 01.08.2022 einzustellen, ansonsten verliert dieser Genehmigungsbescheid seine Gültigkeit in Bezug auf die genehmigte Kapazitätserhöhung.

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.172.000,- Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

15.898,50 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002188812

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



Datum: 31. Mai 2022

Seite 5 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Röben Tonbaustoffe GmbH betreibt am Standort Brüggen, Swalmener Str. 3 in 41379 Brüggen eine Anlage zur Herstellung von Dachziegeln (Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse). Mit Datum vom 25.09.2015 hat die Röben Tonbaustoffe GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gestellt. Eine überarbeitete Antragsfassung wurde mit Datum vom 30.04.2017 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Die beantragten Änderungen umfassen im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 8,4 t/h auf 12,3 t/h gebrannter Dachziegel
- Errichtung und Betrieb einer automatischen Verpackungsanlage
- Errichtung und Betrieb einer Vakuumfilterpresse zur Aufbereitung von Engobenwaschwasser
- Gipswasseraufbereitung: Brauchwasseraufbereitungsanlage für das Reinigungsabwasser aus der Gipserei

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Dachziegeln der Röben Tonbaustoffe GmbH ist als Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Nr. 2.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



Datum: 31. Mai 2022

Seite 6 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 28.02.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in einer örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 07.03.2019 bis 08.04.2019 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 08.05.2019. Es wurden 2 Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin fand am 28.05.2019 statt. Die Niederschrift des Erörterungstermins wurde an die Einwender, die Träger Öffentlicher Belange und den Betreiber am 03.09.2019 versandt.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 2.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Röben Tonbaustoffe GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Röben Tonbaustoffe GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.



Datum: 31. Mai 2022

Seite 7 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 28.02.2019, S. 86, lfd. Nr. B 55) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Herstellung von Dachziegeln) der Röben Tonbaustoffe GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die Röben Tonbaustoffe GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25.09.2015 i.d.F. vom 30.04.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gestellt. Die beigegeführten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 8 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen	Baurecht
Landrat des Kreises Viersen	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen



die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 9 von 28

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 17.01.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Datum: 31. Mai 2022

Seite 10 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abluft aus dem erdgasbefeuerten Tunnelofen wird gefasst und über eine Abluftreinigungsanlage (Fluorsorptionsfilteranlage) geführt. Anschließend gelangt sie über einen 40 m hohen Kamin ins Freie. Die vorhandene Reinigungsanlage ist auch für den größeren Abluftvolumenstrom von maximal 50.000 m³/h ausreichend dimensioniert, zumal der Erdgasverbrauch deutlich geringer ansteigt als die Tonnage des Brennguts. In der Abluftreinigungsanlage wird der Abluft Fluor durch eine chemische Reaktion mit Kalk entzogen. Kalk wird als Granulat eingesetzt. Um die Oberfläche des Kalkgranulats reaktiv zu halten, wird das Granulat regelmäßig geschält. Durch die erhöhte Abluftmenge muss diese Schälung häufiger durchgeführt werden, um die Grenzwerte weiterhin einzuhalten. Dies kann die Anlage auch entsprechend leisten.

Weitere Quellen (Q 7 neu und Q 8) betreffen die beiden Trockneranlagen für Rohziegel, wobei die Abluft aus diesen ebenfalls erdgasbefeuerten Anlagen durch prozessbedingte starke Verdünnung keine nachweisbaren Schadstoffgehalte aufweist. Auf Messverpflichtungen wird daher an diesen Quellen verzichtet.

An Stellen, wo staubhaltige Abluft anfällt und gefasst wird, werden Staubfilter zur Reinigung eingesetzt.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen werden an allen Quellen weiterhin eingehalten. Durch Immissionsberechnungen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Kapazitätserhöhung keine relevanten zusätzlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung für die Parameter Fluor und Schwefeldioxid werden zwar überschritten, aber die Gesamtbelastung liegt weiterhin unterhalb der zulässigen Immissionsgrenzwerte.

Nach Nr. 5.3.2 TA Luft ist die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung und anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren durch Einzelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu überwachen. Durch Auflagen wird die Überwachung und Einhaltung der Emissionsbegrenzungen sichergestellt.



Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist demnach gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen.

Für das Gebiet des Anlagenstandorts und das Betrachtungsgebiet liegt kein Luftreinhalteplan vor.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 11 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen kommen nicht vor. Aus den Trocknungs- bzw. Brennprozessen von Ton resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.1.3 Geräusche

Der Betrieb des Dachziegelwerkes ist auch nach der Erhöhung der Kapazität nicht mit relevanten zusätzlichen Schallemissionen verbunden, da im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert werden und keine relevanten Änderungen von des Freiflächenverkehrs erfolgen.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen in Kapitel 4 die Schallimmissionsprognose (Nr. 03133711) der Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 08.02.2012 sowie eine ergänzende fachtechnische Stellungnahme (Auftragsnummer 701.1033/16) des Ing.-Büros-Ulbrich GmbH vom 02.01.2017 beigefügt. Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auch nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an beiden Immissionsorten nachts um mindestens 16 dB(A) (Venekotenweg 7) bzw. 22 dB(A) (Georg-Hoffmacher-Platz 7-8) unterschreiten.



Datum: 31. Mai 2022

Seite 12 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum, in die Pegelbeiträge durch den zusätzlichen LKW-Verkehr eingeflossen sind, liegen mindestens 23 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Gesamtanlage. Schädlich Umwelteinwirkungen werden durch Lärm nicht hervorgerufen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird durch eine per Auflagen verfügte Abnahmemessung gesichert (Nebenbestimmung 4.1.2).

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Sonstige Emissionen entstehen nicht, abgesehen von Erschütterungen am Kollergang. Auf Grund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sind diese jedoch dort nicht mehr wahrnehmbar. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet. Die Trockner und Tunnelofen sind aus Energieeffizienzgründen wärmeisoliert. Nur vom Tunnelofen geht eine gewisse Wärmeabstrahlung aus, welche aber durch die ihn umgebende Werkshalle abgeschirmt wird. Sonstige Strahlungen oder Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage ebenfalls nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb des Dachziegelwerkes fallen verschiedene Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten, lediglich die Mengen erhöhen sich durch die gesteigerte Produktionskapazität. Alle Produktionsabfälle werden einer Verwertung zugeführt, wobei sich die bisherigen, bereits genehmigten Entsorgungswege nicht ändern.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine neuen energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und



Datum: 31. Mai 2022

Seite 13 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

ressourcenschonend genutzt. Auf Grund des energieintensiven Herstellungsverfahrens liegt eine effiziente Energienutzung auch im wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Alle Hilfsmittel, Brennstoffe und sonstige Betriebsmittel, von denen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft ausgehen können, werden ordnungsgemäß entfernt. Vorhandene Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt und der Verkehrssicherungspflicht wird nachgekommen. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands ist gewährleistet. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie kein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage fällt damit nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Die Röben Tonbaustoffe GmbH hat vorbeugende Vorkehrungen getroffen, um Betriebsstörungen zu verhindern und – falls diese dennoch vorkommen – deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 31. Mai 2022

Seite 14 von 28

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

3.6.1.1 Bauplanungsrecht

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse befindet sich auf dem Werksgelände der Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Burggemeinde Brüggen sowie der Kreis Viersen beteiligt. Der Standort liegt im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans und ist als Industriegebiet (GI) für die Tonziegel- und Zementwarenindustrie dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Mit Stellungnahme vom 28.06.2018 hat die zuständige Planungsbehörde der Burggemeinde Brüggen mitgeteilt, dass das Vorhaben als privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig ist.

Das Änderungsvorhaben widerspricht nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen oder den Planungsabsichten der Burggemeinde Brüggen, daher wurde das planungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

3.6.1.2 Bauordnungsrecht

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche Prüfung war daher nicht durchzuführen.

3.6.1.3 Brandschutz

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.

Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.



Datum: 31. Mai 2022

Seite 15 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

3.6.2 Bodenschutz

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse befindet sich auf dem Werksgelände der Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen. Die von der Änderung betroffenen Flächen sind bereits versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.6.2.1 Altlastensituation

Das betroffene Betriebsgrundstück ist in keinem Kataster nach § 8 LBodSchG oder § 30 LAbfG erfasst.

3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Röben Tonbaustoffe GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB mit Stand vom 06.03.2017 (Ersteller Firma Furgo Consult GmbH; Auftragsnummer 340-16-185) wurde zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht und durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Viersen sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



Datum: 31. Mai 2022

Seite 16 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Frischwasser

In der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wird Frischwasser, welches von den Gemeindewerken Brüggen stammt, sowie zu einem relativ geringen Anteil Grundwasser aus einem eigenen Brunnen eingesetzt. Die Verbrauchsmenge steigt in etwa proportional zur Kapazitätserhöhung. Sie wird in Summe bei ca. 1.400 m³/Monat und damit innerhalb des bestehenden Wasserrechts liegen.

3.6.3.2 Abwasser

Beim Betrieb des Dachziegelwerkes fällt betriebliches Abwasser im Wesentlichen durch die Dachflächen- und Hofentwässerung (Niederschlagswasser), aus der Gipserei, der Engobierung, der Schlosserei und den Sanitäreanlagen an.

Da keine neuen Gebäude errichtet oder Flächen versiegelt werden, ändert sich bei Niederschlagsentwässerung nichts. Es können im Rahmen der Keramikherstellung einzig Tone als Reststoffe anfallen, die als Schwebstoffe oberflächlich der Schwalm zugeführt werden könnten. Der vorgeschaltete Sandfang erfüllt in seiner Funktion eine ausreichende Auffangmöglichkeit der Tone, so dass keine nachhaltige Verschlechterung der stofflichen und biologischen Eigenschaften der Schwalm zu befürchten ist.

Das Abwasser aus Schlosserei und Sanitäreanlagen wird der Schmutzwasserkanalisation zugeführt. Diese Abwassermenge ändert sich durch die Kapazitätserhöhung nicht.

Das im Bereich der Engobierung anfallende Abwasser wird zukünftig mittels der beantragten Vakuumfilterpresse aufbereitet und vollständig zur Einstellung der Tonfeuchte wiedereingesetzt.

Das Reinigungsabwasser aus der Gipserei (Gipsabwasser), welches aus der Reinigung der Formen für das Ziegelpressen resultiert, wird bisher nach einer Vorbehandlung versickert. Die Menge des anfallenden Gipsabwassers wird sich um ca. 50 % erhöhen.

Mit der Inbetriebnahme der beantragten und hiermit genehmigten Brauchwasseraufbereitungsanlage wird das Reinigungsabwasser künftig derart aufbereitet, dass es anschließend wieder dem bereits bestehenden Reinigungsprozess in der Gipserei zugeführt werden kann. Die Versickerung über eine Rigole entfällt künftig komplett.



Damit sichergestellt ist, dass die Versickerung frühestmöglich beendet und die Versickerungsrigole zurückgebaut wird, wird die unter Punkt III. aufgeführte Bedingung in den Bescheid aufgenommen.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 unter Berücksichtigung der formulierten Bedingung sowie der Nebenbestimmung unter Punkt 7 der Anlage 2 dieses Bescheides keine Bedenken.

3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen in Kapitel 9 eine Aufstellung aller wassergefährdender Stoffe beigefügt.

Abgesehen vom Flockungshilfsmittel in der neuen Engobenwaschwasser-aufbereitungsanlage werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt. Die maximal gelagerte Menge des Flockungshilfsmittels beträgt 2 m³. Es wird in handelsüblichen Behältnissen geliefert, welche zur Lagerung und Verwendung auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen gestellt werden. Die Gesamtmenge an gelagerten flüssigen wassergefährdenden Stoffen bleibt gering.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des eigentlichen Werksgeländes der Röben Tonbaustoffe GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, weil sie nur innerhalb bestehender Gebäude durchgeführt werden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Das Dachziegelwerk ist großflächig von Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten umgeben. Anhand der vorliegenden Prognosen kann aber eine nachteilige Beeinflussung dieser wertvollen Lebensräume durch die

Datum: 31. Mai 2022

Seite 17 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2



Emissionen der Anlage auch nach der Kapazitätserhöhung ausgeschlossen werden.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 18 von 28

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Die Änderungen der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht.

Negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE-4603-401)“ sind nicht zu befürchten, weil es zu keinerlei baulichen Änderungen an der Anlage kommt und von dem Projekt auch keine sonstigen nachteiligen Einflüsse auf die Avifauna ausgehen.

In etwa 800 bis 1100 m Entfernung vom Werksgelände liegen verschiedene FFH-Gebiete (DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggelbracht; DE-4702-301 Elmpter Schwalmbruch; DE-4703-301 Tanielbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue).

Durch die Verbrennungsprozesse entstehen Stickoxide und Säurebildner, welche sich in der Umgebung niederschlagen und die Pflanzenwelt beeinflussen können. Es war daher zu untersuchen, ob eine vertiefte Prüfung dieser Einflüsse notwendig ist und diese gegebenenfalls so gravierend sind, dass sie einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen.

Den Antragsunterlagen liegen zu diesem Themen Fachgutachten der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH und des TÜV Süd bei. U.a. als Ergebnis des Erörterungstermins wurden die Gutachten nachgebessert.

In der Version der überarbeiteten Emissions-/ Immissionsprognose (vom 10.09.2019 des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH bzw. des TÜV Süd vom 22.03.2021) sind nun nicht nur die Stickoxidbelastungen, welche durch den Tunnelofen hervorgerufen werden, berücksichtigt, sondern auch jene aus den erdgasbefeuerten Trocknern.

Stickoxide (NO_x):

Für die Stickoxidimmissionen ist als Resultat festzuhalten, dass die Depositionswerte in den Schutzgebieten unterhalb des Abschneidewertes von 0,3 kg N/(ha*a) liegen, wie sie durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.05.2019 (Az. 7 C 27.17) als verbindlich festgelegt wurden. Die Prognose weist an den Aufpunkten (Grenzbereiche zu den Schutzgebieten) maximal einen Wert von 0,06 kg N/(ha*a) aus und liegen



damit deutlich unter dem Abschneidewert. Für die von den Einwendern (zeitlich vor diesem Urteil) geforderten wesentlich strengeren Werte besteht somit keine Rechtsgrundlage.

Säuredeposition:

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin wurde auch die Säuredeposition berechnet und die Ergebnisse in das Gutachten des TÜV Süd vom 22.03.2021 aufgenommen. Wenn sowohl stickstoff- also auch schwefelhaltige Emissionen berücksichtigt werden, gilt für den Bodeneintrag ein Abschneidewert vom $32 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$.

Das Abschneidekriterium wird an allen im Gutachten gewählten Aufpunkten erfüllt bzw. dessen Wert unterschritten, wenn am Kamin des Tunnelofens als Hauptemissionsquelle die Stickstoffdioxidemissionen 15 kg/h und die Schwefeldioxidemissionen $6,75 \text{ kg/h}$ nicht übersteigen. Entsprechend wurden die Emissionskonzentrationen für die Quelle Kamin Tunnelofen (Q1) festgelegt auf:

SO₂ 0,135 g/m³

NO_x 0,30 g/m³

Damit wird auch der in Bezug auf die NO_x-Emissionen verschärfte Grenzwert der TA Luft 2021 eingehalten.

Nach diesem Ergebnis und dem der UVP-Vorprüfung ist insbesondere die ökologische Empfindlichkeit des Vorhabenstandortes nicht gefährdet, da die Immissionen der Anlage nur geringfügig sind. Dies liegt daran, dass Maßnahmen der Luftreinhaltung die die Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete minimieren und andere Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens werden somit durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers i.S.d. § 7 Abs. 5 S. 1 ausgeschlossen, so dass die Zusatzbelastung die Anforderungen der Ziffer 4.2.2 a) TA-Luft erfüllt.

Schlussendlich wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.6.4.2 UVP-Vorprüfung

Da der Antrag vor dem 16.05.2017 vollständig vorlag, sind gemäß § 74 des UVPG in der aktuellen Fassung die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden



Fassung anzuwenden (insoweit beziehen sich die zitierten Rechtsgrundlagen im Folgenden auf das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010). Im vorliegenden Fall war daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen. Diese wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 20 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Nach § 7 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 4 und 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG führt die Vorprüfung zur UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben oder die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Der Behörde steht hier kein Ermessen zu. Welche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, richtet sich daher nach dem materiellen Fachrecht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren somit nicht erforderlich.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Ge-



gen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie Hinweise in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 21 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Viersen beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit zu erwarten. Es bestehen daher gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an



- a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
 5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 22 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse existiert derzeit lediglich ein BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die „Keramikindustrie“ mit Stand August 2007. Entsprechende, verbindliche BVT-Schlussfolgerungen wurden bislang nicht veröffentlicht. Daher wurde bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen zu deren Überprüfung dieses BVT-Merkblatt lediglich als Erkenntnisquelle herangezogen und – soweit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit möglich – zur Anwendung gebracht. Im Übrigen wurden die Regelungen der TA Luft zugrunde gelegt.

Analog hierzu wurden in Anlehnung an den § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV entsprechende Angaben lediglich in dem Umfang in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, sofern diese sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt worden. Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde im Rahmen dieses Genehmigungsantrages auf Kapazitätserhöhung der Ziegelproduktion erstellt. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungs-



bedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 23 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Röben Tonbaustoffe GmbH, Brüggen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.09.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** in Höhe von 0,00 Euro und den **Gebühren** in Höhe von 15.898,50 Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **15.898,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die öffentliche Auslegung des Antrags zur Vorbereitung des Erörterungstermins und für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Auslagen wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über



die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 14.398,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 2.172.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 7.766,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. U.A. war das Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller wurde als hoch eingestuft, da aufgrund der Kapazitätssteigerung um ca. fünfzig Prozent ein hoher wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist. Daher wird vorliegend der Gebührenrahmen ausgeschöpft und die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) in Höhe von 6.500,00 Euro festgelegt. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) und d) beträgt insgesamt 14.266 Euro.

4. Für die Durchführung eines Erörterungstermins

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Absatz 6 BlmSchG) durchgeführt, erhöht sich die vorgenannte Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1. Buchstabe e) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um 1.100 Euro. Da im vorliegenden Verfahren am 28.05.2019 ein Erörterungstermin stattgefunden hat, erhöht sich die vorgenannte Gebühr um 1.100 Euro auf 15.366,00 Euro.

5. Abzug Anzeigegebühr

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BlmSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BlmSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Dies trifft auf die am 18.04.2019 angezeigte Inbetriebnahme des Vakuumbandfilters zu. Für die Bestätigung der Anzeige nach § 15 BlmSchG vom 21.08.2019 – Az. 53.02-0057596-0001-A15-0105/19 wurde eine Gebühr in Höhe von 307,50 Euro erhoben. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 15.058,50 Euro.



Datum: 31. Mai 2022

Seite 26 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr in Höhe von **15058,50 Euro** festgesetzt.

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	12 h	h	h
Gebühr	€	840,00 €	€	€



Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 12 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **840,00 Euro**.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 27 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 6 und 7 betragen insgesamt **15.898,50 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen



ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 31. Mai 2022

Seite 28 von 28

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Ralf Schneiderwind

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (11 Seiten)
 3. Hinweise (5 Seiten)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

	Seite
1 Antrag	1
1.1 Antragsformular	1
1.2 Allgemeine Beschreibung des Antragsgegenstands	2
1.2.1 Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion	2
1.2.2 Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Engobenwaschwasser	2
1.2.3 Ersatzneubau der automatischen Verpackungsanlage	3
1.2.4 Brauchwasserreinigungs-/ Abwasserreinigungsanlage	3
1.3 Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG des Dachziegelwerks Brüggen der Röben Tonbaustoffe GmbH	3
1.3.1 Kurzbeschreibung der geplanten Änderung	3
1.3.2 Geplante Änderungen	3
1.3.3 Auswirkungen der geplanten Änderung	5
2 Karten u. Lagepläne	1
3 Anlage und Betrieb	1
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie des Verfahrens	1
3.1.1 Allge. Verfahrensbeschreibung Dachziegelherstellung	1
3.1.2 Angaben zur Kapazitätserweiterung	4
3.1.3 Angaben zur Engobenwaschwasseraufbereitung	5



3.1.4	Aufbau u. Funktion der Engobenwaschwasseraufbereitung	7
3.1.5	Auswirkungen der geplanten Installation der Engobenwaschwasseraufbereitung	8
3.1.6	Wasserverbrauch der Anlage	8
3.1.7	Angaben zur Verpackungsanlage	9
3.1.8	Angaben zur Entladehalle für Rohton (bisher angezeigte Änderung)	10
3.1.9	Angaben zur Brauchwasserreinigungs-/ Abwasserreinigungsanlage	10
3.2	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten: Formular 2	12
3.3	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	13
3.4	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen	14
3.4.1	Formular 3	14
3.4.2	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	15
3.5	Maschinenaufstellungspläne, Maschinenzzeichnungen und Verfahrensfließbilder	16
3.5.1	Pläne und Fließbilder zur Dachziegelproduktion	16
3.5.2	Pläne u. Fließbilder zur Engobenwaschwasseraufbereitung	16
3.5.3	Pläne u. Fließbilder zur Brauchwasseraufbereitungs-/ Abwassereinigungsanlage	16
4	Emissionen	1
4.1	Betriebsablauf und Emissionen (Luft): Formular 4 Blatt 1	1
4.1.1	Anlagenbeschreibung der Tunnelofenwagen-Reinigung (Schlauchfilteranlage)	1
4.1.2	Anlagenbeschreibung Abluftreinigung des Tunnelofens (Fluorfiltersorptionsanlage)	2
4.1.3	Auswirkungen der geplanten Kapazitätserhöhung auf die Abluftreinigung des Tunnelofens	4
4.1.4	Sonstige Auswirkungen der geplanten Kapazitätserhöhung	9
4.1.5	Auswirkungen der Engobenwaschwasseraufbereitung	9

Anlage 1

Seite 2 von 4



4.1.6	Auswirkungen der Brauchwasseraufbereitungs-/ Abwassereinigungsanlage	10	Anlage 1 Seite 3 von 4
4.1.7	Formular 4 Blatt 1	11	
4.2	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser): Formular 4 Blatt 2	12	
4.2.1	Erläuterungen zum Abwasser	12	
4.2.2	Formular 4 Blatt 2	13	
4.3	Verwertung/Beseitigung von Abfällen: Formular 4 Blatt 3	14	
4.4	Quellenverzeichnis Luft: Formular 5	15	
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	16	
4.6	Quellenplan Schallemissionen	17	

Ordner 2 von 2

4.7	Sonstige Emissionen	17	
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Abgasreinigung	1	
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1	
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1	
5.4	TEHG	2	
5.5	Abgasreinigung: Formular 6 Blatt 1, Seite 1 – 5	3	
5.6	Abwasserreinigung/-behandlung: Formular 6 Blatt 2, Formular 7	4	
6	Anlagensicherheit	1	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1	
6.2	Maßnahmen zur Verhinderung von Betriebsstörungen	2	
6.2.1	Organisation im Falle von Produktionsstörungen und weiteren außerplanmäßigen Vorkommnissen	2	



6.2.2	Ofenbereitschaft	2	<u>Anlage 1</u>
6.2.3	Geländesicherheit	2	Seite 4 von 4
7	Arbeitsschutz		
7.1	Angaben & vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1	
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	2	
7.3	Umgang mit Druckgasflaschen und brennbaren Gasen (Acetylen, Propangas)	3	
8	Betriebseinstellung	1	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 BImSchG)	1	
9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1	
9.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 8.1 bis 8.5	1	
10	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	3	
10.1	Allgemeine Erläuterung zu Bauvorlagen u. Brandschutz	3	
11	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1	
11.1	Angaben zum Betriebsgelände, Natur, Landschaft und Bodenschutz	1	
11.2	Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	3	
11.3	Angaben zum Bodenschutz	3	
12	Umweltverträglichkeit	1	
12.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1	
12.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 1 UVPG	1	
12.2.1	Merkmale des Vorhabens	1	
12.2.2	Standort der Vorhaben	4	
12.2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	10	
12.2.4	Ergebnis	12	



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
 - 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für die Vorhaben, die Gegenstand dieses Bescheides sind.
 - 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
 - 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage



erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2
Seite 2 von 11

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten – Prüfverordnung – (PrüfVO) prüfen zu lassen.

Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle gekennzeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen:

	Prüfer und technische Anlage/Einrichtung	Prüffrist in Jahren (nicht mehr als)
	Prüfung durch Prüfsachverständige	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheitsbeleuchtung- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Elektrische Anlagen	6
<input checked="" type="checkbox"/>	natürliche Rauchabzugsanlagen	6



3. Brandschutz

3.1 Wegen der besonderen Anforderungen (Sonderbauten) an das Vorhaben wurde von einem staatlich anerkannten Sachverständigen unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen ein Brandschutzkonzept erstellt und vorgelegt. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Büros Heister & Ronkartz – Zeichen: Ro-Ro-sch – Vorgang 02715 vom 03.11.2016 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides; die darin gestellten Anforderungen und Maßnahmen sind zu beachten.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens 6 dB(A) unterschreitet und – unter Berücksichtigung der Vorbelastung - insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beiträgt:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IP 1 / Wohnhaus Georg-Hofmacher-Platz 7 - 8, West, 1. OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2 / Wohnhaus Venekotenweg 7, Ost, EG	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.1.2 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 4.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



4.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

4.2.1 Im Abgas der Quellen Nr. Q 2, Q 3, Q 4, Q 11, Q 12 und Q 13 darf der nachstehend genannte luftverunreinigende Stoff die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

4.2.2 Im Abgas der Quelle Nr. Q 1 dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 40 mg/m³

Kohlenmonoxid 0,10 g/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,30 g/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 0,135 g/m³

Fluor als Fluorwasserstoff..... 5 mg/m³

Quecksilber und seine Verbindungen
angegeben als Hg 0,03 mg/m³

4.3 Die Massenkonzentration der in den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 und 4.2.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert.

4.4 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 und 4.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten



Betriebsweise der Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 und 4.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

4.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

4.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

4.7 Zur Durchführung der in Nebenbestimmung Nr. 4.4 vorgeschriebenen Messungen ist – sofern noch nicht geschehen – nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Quellen Q 1, Q 2, Q 3, Q 4, Q 11, Q 12 und Q 13 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und



ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

Anlage 2

Seite 7 von 11

4.8 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

4.9 Geruchsimmissionen

Die von der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Anhang 7 TA Luft) nicht überschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung folgender Immissionswerte (IW) beitragen:

Nutzungsgebiete	Wohn-/ Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete
Immissionswert	0,10	0,15

5. Gewässerschutz / AwSV

5.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 5.2 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an den Anlagenteil und Anlagenteil sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 5.4 Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 5.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.6 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 5.7 Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Lagerbereichen ist das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien zu beachten. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhalteeinrichtung beeinträchtigt oder aufgehoben wird, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Rückhalteeinrichtung gelangen können.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Die Inbetriebnahme der Brauchwasserreinigungsanlage für den Reinigungsprozess in der Gipserei, sowie die Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage für dieses Abwasser ist mir unter Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de mitzuteilen.



7. Abfallwirtschaft

7.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich formlos mitzuteilen. Der Mitteilung sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

8. Bodenschutz - Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1 Regelüberwachung

Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre, auf Grundlage des AZB vom 06.03.2017 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 06.03.2017 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Para-



meter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanaly-labor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

8.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Um-



setzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 11 von 11



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



2. Arbeitsschutz

2.1 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 hingewiesen

Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB (A) überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen.

Weiterhin wird auf die Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996) hingewiesen. Hiernach sind technische Maßnahmen vorrangig vor anderen Maßnahmen. Daher ist bereits bei der Beschaffung von neuen Anlagen (Elevatoren, Scheuermaschinen, etc.) der Lärm- und Vibrationsschutz zu berücksichtigen

2.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen

2.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden



3. Erschließung und Entwässerung

- 3.1 Der den Antragsunterlagen in Ziffer 2 beigefügte Bestandplan über die Entwässerungsanlagen entspricht nicht den örtlichen Verhältnissen. Insbesondere die Pumpstation für den Weitertransport des anfallenden Schmutzwassers in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal ist in den Unterlagen nicht dargestellt. Der Bestandplan ist zu berichtigen und an die tatsächliche Situation anzupassen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 4.2 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.



Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Anlage 3

Seite 5 von 5

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung eines Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.

7. Landschafts- und Naturschutz

- 7.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Viersen.